



## Eintragung einer Scheidung im Personenstandsregister in der Schweiz

Unterlangen für die Anerkennung eines bosnisch-herzegowinischen Scheidungsurteils und Eintragung dieser Scheidung in der Schweiz werden der Schweizerischen Botschaft in Sarajevo unterbreitet.

Möglich ist Zustellung der Unterlagen per Post an die Adresse: Ambasada Švicarske, Zgrada RBBH objekat B, Zmaja od Bosne 11, 71000 Sarajevo, BIH,  
*oder*

Abgabe der Unterlagen am Schalter, wobei vorhergehende Terminabsprache (Tel. 00 387 33 254 049 und 00 41 58 485 2665 dienstags und donnerstags) obligatorisch ist.

### Folgende Dokumente werden benötigt:

- Scheidungsurteil (Original) mit Rechtskraftvermerk, Apostille und vollständiger Übersetzung
- Kopien der Reisepässe oder anderer Identifikationsdokumente der ehemaligen Eheleute
- Angaben über den Wohnsitz der ehemaligen Eheleute zum Zeitpunkt des Beginns des Scheidungsverfahrens
- 2 Vollmachten für den Zugang zu persönlichen Informationen, bei einem Notar unterschrieben (nicht bei einer anderen Beglaubigungsstelle!), und mit Apostille versehen (Text auf Anfrage bei der Botschaft erhältlich)
- Zahlungsbeleg

Diese Botschaft überprüft alle für die Eintragung der Scheidung in der Schweiz relevanten Angaben. Die Kosten der Überprüfung belaufen sich auf CHF 215.- und sind:

- zu überweisen auf das Konto des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten:

**Konto-Nr.: 30-197-2**

**Empfänger: Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten, 3003 Bern**

**CHF-IBAN: CH09 0900 0000 3000 0197 2**

**SWIFT/BIC: POFICHBEXX**

**Vermerk: Schweizerische Botschaft Sarajevo, Ref. BA 124.1, Name der Person, deren Dokumente bearbeitet werden.**

*Oder*

- In bar am Schalter in der Botschaft zu begleichen (BAM 400.-)  
(Momentane Kosten, unterliegen Wechselkursschwankungen)

### Wichtig:

- Mit der Apostille muss das **Originaldokument** (nicht die Übersetzung!) versehen werden. Die zuständige Behörde ist in BIH das Gemeinde-/Amtsgericht, das für den Ausstellungsort des jeweiligen Dokuments zuständig ist. Vollmachten, welche in der Schweiz bei einem Notar unterschrieben werden, müssen von der für das Notariat zuständigen Staatskanzlei mit einer Apostille versehen werden.
- Es werden nur Übersetzungen der Gerichtsdolmetscher für Deutsch, Französisch oder Italienisch angenommen.
- Sämtliche Dokumente sind für die Schweizer Behörden bestimmt und können daher nicht zurückgegeben werden.
- Die Schweizer Behörden (inkl. Botschaft) können, falls notwendig, zusätzliche Dokumente und Informationen einfordern.